

Aktuelle Steuerinformationen 05/2015

Kanzleiexemplar © Deubner Verlag Köln

1. Steuertermine Juni 2015

10.06.	Umsatzsteuer Lohnsteuer* Solidaritatzuschlag* Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.* Einkommen- bzw. Korperschaftsteuer** Solidaritatzuschlag** Kirchensteuer ev. und r.kath.**
--------	--

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.06.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [* bei monatlicher Abfuhrung fur Mai 2015; **fur das II. Quartal 2015]

Quelle: -

Fundstelle:

Information fur: -

zum Thema: -

2. Jahressteuergesetz 2015: Neuer Regierungsentwurf erganzt Gesetz um Wunsche des Bundesrats

Das Zollkodex-Anpassungsgesetz - alias Jahressteuergesetz 2015 - konnte Ende letzten Jahres nur deshalb verabschiedet werden, weil die Bundesregierung dem Bundesrat versprochen hatte, dessen nichtumgesetzte anderungswunsche noch im ersten Quartal 2015 in einem neuen Gesetz zu berucksichtigen. Dieses Gesetz ist nun in Vorbereitung. Die geplanten anderungen befinden sich allerdings noch in einem sehr fruhem Stadium und werden daher grotenteils erst ab 2016 gelten.

Folgende anderungen werden in dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklarung zum Zollkodex-Anpassungsgesetz unter anderem verfolgt:

- Der ertragsteuerliche Begriff "Inland" soll erweitert werden, damit kunftig auch auslandische Gesellschaften - beispielsweise im Offshore-Bereich - in Deutschland Steuern zahlen.
- Bei Investitionsabzugsbetragen soll die obligatorische Funktionsbezeichnung fur die geplanten Investitionsguter entfallen. Somit durfte es Unternehmern kunftig leichterfallen, Investitionsabzugsbetrage geltend zu machen.
- Bei Korperschaften soll ruckwirkend zum 01.01.2010 die Verlustverrechnung bei konzerninternen Umstrukturierungsmanahmen ausgeweitet werden.
- Werden Einbringungsvorgange nach dem Umwandlungsteuergesetz nach dem 31.12.2014 beschlossen, sollen Gegenleistungen, die neben den Anteilen gezahlt werden, nur noch bis zu einem Betrag von 300.000 EUR bzw. 25 % des Buchwerts moglich sein. (Der "Porsche-Deal" ware somit nicht mehr moglich.)

Nach den Eingaben der Verbände und beteiligten Referate hat das Bundeskabinett Ende März den Weg frei gemacht für das reguläre parlamentarische Verfahren. Wir beobachten den weiteren Verlauf für Sie und informieren Sie bei Fortschritten.

Quelle: *Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, BMF-Referentenentwurf v. 19.02.2015*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *alle*

zum Thema: *übrige Steuerarten*

3. Investitionsabzugsbetrag: Nachträgliche Aufstockungen sind zulässig

Kleine und mittlere Betriebe können die steuermindernde Wirkung einer betrieblichen Investition vorverlegen, indem sie bereits vor der Anschaffung des Wirtschaftsguts einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag von maximal 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilden. Voraussetzung ist, dass sie das begünstigte Wirtschaftsgut innerhalb eines dreijährigen Investitionszeitraums anschaffen wollen.

Beispiel 1: Unternehmer A beabsichtigt, in den nächsten drei Jahren eine Maschine für voraussichtlich 30.000 EUR zu erwerben (Anlagevermögen). Er kann vorab einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag von 12.000 EUR (40 %) bilden. Sein steuerlicher Gewinn fällt dadurch niedriger aus, so dass er weniger Steuern zahlt und mehr liquide Mittel für den späteren Kauf zur Verfügung hat.

Aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) geht hervor, dass Betriebe einen gebildeten Investitionsabzugsbetrag in einem Folgejahr auch nachträglich aufstocken können. Das bietet sich beispielsweise an, wenn sich im Laufe der Zeit höhere Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts abzeichnen als ursprünglich geplant. Die Aufstockung ist aber nur zulässig, sofern sie innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums erfolgt und die gesetzlichen Höchstgrenzen für Investitionsabzugsbeträge eingehalten werden (200.000 EUR pro Betrieb bzw. 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten).

Beispiel 2: Ein Jahr vor dem Kauf zeichnet sich für den Unternehmer A ab, dass die Maschine voraussichtlich 40.000 EUR kosten wird. Er kann den Investitionsabzugsbetrag somit um 4.000 EUR auf insgesamt 16.000 EUR aufstocken (40 % von 40.000 EUR).

Der BFH begründete seine Entscheidung wie folgt:

- Historische Entwicklung: Unter Geltung der alten Rechtslage vor der Unternehmenssteuerreform 2008 hatten Finanzverwaltung, Rechtsprechung und Literatur einhellig nachträgliche Aufstockungen anerkannt. Für den BFH war nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber durch die Neuregelung einen verschärfenden Richtungswechsel einleiten wollte.
- Zweck des Investitionsabzugsbetrags: Die Vorschrift soll die Wettbewerbssituation, Liquidität und Eigenkapitalbildung von kleinen und mittleren Betrieben verbessern und deren Investitions- und Innovationskraft stärken. Eine nachträgliche Erhöhung des Investitionsabzugsbetrags steht diesem Zweck nicht entgegen, sie verwirklicht ihn sogar.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die Rechtsprechung reagieren wird. Momentan folgen die Finanzämter noch einer Weisung des Bundesfinanzministeriums aus 2013, wonach eine nachträgliche Aufstockung nicht möglich ist. Wem eine Erhöhung aberkannt wurde, kann Einspruch einlegen und sich auf das BFH-Urteil berufen.

Quelle: BFH, Urt. v. 12.11.2014 - X R 4/13
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: Unternehmer
zum Thema: Einkommensteuer

4. **Veräußerung eines Mitunternehmeranteils: Vorherige unentgeltliche Teilanteilsübertragung schließt Tarifbegünstigung aus**

Gewinne aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils unterliegen einem ermäßigten Einkommensteuersatz, wenn sie dem Veräußerer zusammengeballt zufließen. Dieses Erfordernis folgt aus dem Zweck der Begünstigung, auf einen Schlag realisierte stille Reserven von einer Besteuerung mit dem regulären progressiven Einkommensteuersatz (bis 45 %) auszunehmen.

Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass die unentgeltliche Übertragung eines Teilanteils vor der Veräußerung des restlichen Anteils eine ermäßigte Besteuerung ausschließen kann. Im Urteilsfall hatte der Ehemann zunächst einen Teil seines Mitunternehmeranteils unentgeltlich und damit ohne Aufdeckung der stillen Reserven an seine Ehefrau übertragen. Hierbei war zwingend der Buchwert fortzuführen, so dass kein Veräußerungsgewinn entstand. Im selben Monat verkaufte der Mann den verbliebenen Anteil mit Gewinn an eine Kapitalgesellschaft. Fraglich war nun, ob er für diesen Veräußerungsgewinn den ermäßigten Steuersatz beanspruchen kann.

Der BFH lehnte ab und erklärte, eine ermäßigte Besteuerung setze voraus, dass alle angesammelten stillen Reserven in einem einheitlich zu betrachtenden Vorgang aufgelöst werden. Die Tarifiermäßigung kann hingegen nicht beansprucht werden, wenn der Anteilseigner - wie im Urteilsfall - aufgrund einheitlicher Planung und im zeitlichen Zusammenhang mit der Veräußerung einen Anteilsteil ohne Aufdeckung der stillen Reserven überträgt.

Quelle: BFH, Urt. v. 09.12.2014 - IV R 36/13
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: Unternehmer
zum Thema: Einkommensteuer

5. **Kölner Karnevalsband: Geringfügiger Fanartikelverkauf führt nicht zur gewerblichen "Infizierung"**

Sofern eine Personengesellschaft teils freiberuflich und teils gewerblich tätig ist, gilt ihre Tätigkeit in vollem Umfang als Gewerbebetrieb, so dass Gewerbesteuer anfällt. Diese sogenannte Abfärbung oder Infektion tritt nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) aber nicht ein, wenn die gewerbliche Tätigkeit nur einen "äußerst geringen Anteil" ausmacht (im damaligen Urteilsfall: 1,25 % der Gesamtumsätze).

Die volle Härte der Abfärberegulung bekam kürzlich auch eine Kölner Karnevalsband zu spüren, die in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts tätig war und mit ihren Konzertauftritten einen Jahresumsatz von 216.374 EUR erzielt hatte. Bei einer Umsatzsteuersonderprüfung hatte das Finanzamt Erlöse aus dem Verkauf von Fanartikeln und CDs von 5.000 EUR festgestellt, wegen dieser gewerblichen Tätigkeit die gesamten Einkünfte der Band als solche aus Gewerbebetrieb eingestuft und einen Gewerbesteuermessbetrag festgestellt.

Der BFH urteilte jedoch, dass die freiberuflichen Einkünfte der Band nicht in gewerbliche umqualifiziert werden durften. Eine Abfärbung war nach Ansicht des Gerichts unverhältnismäßig, weil der gewerbliche Fanartikelverkauf nur von äußerst untergeordneter Bedeutung war. Nach dem Urteil führen gewerbliche Tätigkeiten einer Personengesellschaft nicht zur gewerblichen Infizierung der übrigen Einkünfte, wenn die originär gewerblichen Nettoumsatzerlöse

- 3 % der Gesamtnettoumsatzerlöse der Gesellschaft und
- den Betrag von 24.500 EUR pro Veranlagungszeitraum (gewerbsteuerlicher Freibetrag)

nicht übersteigen.

Da die Karnevalsband mit ihrem Fanartikelverkauf unterhalb dieser Grenzen lag, waren die Einkünfte aus ihren Gesangsauftritten weiterhin als freiberufliche Einkünfte zu versteuern.

Hinweis: Der BFH liefert mit seiner neuen 3%-Grenze einen typisierenden Richtwert, der in der Praxis für mehr Rechtssicherheit sorgt. Das Gericht wandte die neue Regelung bereits in zwei weiteren Entscheidungen bei einer Rechtsanwaltsgesellschaft und einer Werbeagentur an. Es sollte aber beachtet werden, dass eine Abfärbung von vornherein durch gesellschaftsrechtliche Ausweichgestaltungen vermieden werden kann, beispielsweise indem die gewerbliche Tätigkeit auf einen Gesellschafter ausgelagert wird, der diese dann auf eigene Rechnung ausübt, oder eine zivilrechtlich selbständige gewerbliche Personengesellschaft errichtet wird. Da diese Gestaltungen sorgfältig geplant sein sollten, ist steuerfachkundiger Rat hierbei unverzichtbar.

Quelle: BFH, Urt. v. 27.08.2014 - VIII R 16/11
BFH, Urt. v. 27.08.2014 - VIII R 41/11
BFH, Urt. v. 27.08.2014 - VIII R 6/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

6. Beherrschender Gesellschafter: Ausschüttung fließt regelmäßig schon bei Beschlussfassung zu

Einnahmen sind nach dem sogenannten Zuflussprinzip in der Regel in dem Veranlagungszeitraum zu versteuern, in dem sie bar ausgezahlt oder dem Konto des Empfängers gutgeschrieben werden. Bei Ausschüttungen an beherrschende Gesellschafter gelten jedoch andere Regeln, denn diese haben es regelmäßig selbst in der Hand, sich geschuldete Beträge "ihrer" Gesellschaft auszahlen zu lassen. Bei diesen Personen gilt eine Ausschüttung regelmäßig bereits bei Beschlussfassung als zugeflossen und nicht erst bei Geldeingang auf dem eigenen Konto.

Dieses Prinzip griff kürzlich auch in einem Urteilsfall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem die Gesellschafter einer GmbH am 05.11.2004 eine Vorabausschüttung in Millionenhöhe beschlossen hatten, die aber erst am 21.01.2005 fällig wurde (und tatsächlich zur Auszahlung kam). Der beherrschende Gesellschafter wollte seinen Anteil an der Ausschüttung erst im Veranlagungszeitraum 2005 besteuert wissen, wurde jedoch vom BFH eines Besseren belehrt.

Die Bundesrichter entschieden, dass das Finanzamt die Beträge zu Recht schon im Jahr der Beschlussfassung (2004) als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert hatte. Denn Gewinnanteile fließen beherrschenden Gesellschaftern nach ständiger BFH-Rechtsprechung auch dann schon im Zeitpunkt der Beschlussfassung zu, wenn im Ausschüttungsbeschluss ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Ein Anspruch auf Gewinnauszahlung wird nur dann nicht sofort nach Fassung des Gewinnverteilungsbeschlusses fällig, wenn die Satzung der Gesellschaft explizite Vorschriften über Gewinnabhebungen zu späteren Zeitpunkten enthält. Dies war vorliegend allerdings nicht der Fall. Weiter gilt zu beachten, dass die besonderen Zuflussregelungen für beherrschende Gesellschafter nur gelten, wenn die Gesellschaft zahlungsfähig ist. Im Urteilsfall hatte die ausschüttende GmbH zwar selbst nicht die erforderliche Liquidität, um den Ausschüttungsanspruch des Gesellschafters zu bedienen. Dies war aber unerheblich, da sie sich bei ihrer Tochter-GmbH bedienen konnte, die mit einem Kassenstand von über 20 Mio. EUR über eine hervorragende Liquidität verfügte.

Hinweis: Der Entscheidungsfall zeigt, dass es bei beherrschenden Gesellschaftern regelmäßig schon bei Beschlussfassung über die Gewinnverwendung zum steuerlich relevanten Zufluss von Einnahmen kommt. Dieser Umstand sollte in steuerplanerische Überlegungen einbezogen werden.

Quelle: BFH, Urt. v. 02.12.2014 - VIII R 2/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Einkommensteuer

7. Bürgschaft für die GmbH: Ohne Gesellschafterstellung kein Werbungskostenabzug

Um im Beruf erfolgreich zu sein, muss man manchmal Entscheidungen auf Vertrauensbasis treffen. So dachte offenbar ein GmbH-Geschäftsführer, der eigentlich auch Gesellschafter der GmbH war. "Uneigentlich" beruhte seine Gesellschafterstellung lediglich auf einem Treuhandverhältnis. Die tatsächliche Entscheidungsgewalt hatte der Treugeber im Hintergrund. Der Geschäftsführer hatte sich auf diese Konstruktion eingelassen, weil er später "richtiger" Gesellschafter werden sollte. Im Vertrauen hierauf ging er auch zwei Bürgschaftsverpflichtungen gegenüber zwei Banken ein - die ihn nach der Insolvenz der Gesellschaft in Anspruch nahmen.

Das Finanzamt versagte dem daraufhin klagenden Geschäftsführer den Werbungskostenabzug seiner Aufwendungen für die Bürgschaften bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Denn Aufwendungen, die mit Einnahmen zusammenhängen, sind zwar als Werbungskosten abzugsfähig. Die Aufwendungen für die Bürgschaften gehörten jedoch zum unentgeltlichen Treuhandverhältnis. Und ohne Einkünfteerzielungsabsicht können Kosten nicht steuermindernd geltend gemacht werden.

Auch das Finanzgericht Düsseldorf (FG) konnte keinen Zusammenhang zwischen der Übernahme der Bürgschaften und der entgeltlichen Angestelltentätigkeit ausmachen. Denn objektiv betrachtet bestand ein krasses Missverhältnis zwischen dem maximal erreichbaren Jahresgehalt des Geschäftsführers von 87.000 EUR und den übernommenen Bürgschaften in Höhe von 1.380.000 EUR. Somit musste der Grund im Treuhandverhältnis zu suchen sein.

Die Gesellschafterstellung war in diesem Fall ebenfalls unbeachtlich. Denn als Treuhänder war der Kläger nicht der wirtschaftliche Eigentümer des Gesellschaftsanteils. Eine Zuordnung zu diesem steuerrechtlichen Bereich mit entsprechender Anerkennung der Kosten kam somit auch nicht in Frage.

Damit widersprach das FG jedoch einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2011. Da die Revision bereits eingelegt ist, bekommt das oberste deutsche Finanzgericht nun Gelegenheit, seine Rechtsauffassung zu überdenken oder zu bestätigen.

Hinweis: Solche Konstellationen müssen nicht unbedingt vor dem FG oder dem BFH landen. Wir beraten Sie in Gestaltungsfragen gern und entwickeln zusammen mit Ihnen Szenarien, in denen Ihre Aufwendungen auch im schlimmsten Fall nicht steuerlich ungenutzt verpuffen.

Quelle: FG Düsseldorf, Urt. v. 12.11.2014 - 15 K 3006/13 E, Rev. (BFH: VI R 77/14)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Einkommensteuer

8. Anteilsverkauf: Exit-Bonus fällt nicht unter das Teileinkünfteverfahren

Eine alte Börsenweisheit lautet sinngemäß: Investiere nur dort Geld, wo du dich auskennst! So dachte sich das wohl auch der Geschäftsführer einer Holding-GmbH. Im Rahmen eines sogenannten Management-Buy-outs erwarben Finanzinvestoren (mittelbar) sämtliche Anteile an der Holding-GmbH und beteiligten deren Geschäftsführer sowie weitere Geschäftsführer von Tochtergesellschaften als Minderheitsgesellschafter. Dabei wurde vereinbart, dass die beteiligten Geschäftsführer im Fall eines Verkaufs sämtlicher Holdinganteile der Finanzinvestoren am Veräußerungserlös beteiligt werden (Exit-Bonus).

So erhielt der Geschäftsführer dann auch einen Bonus von 426.560 EUR. Da er die Zahlung als gesellschaftsrechtlich veranlasst und als Bestandteil des Veräußerungspreises ansah, wollte er nach dem Teileinkünfteverfahren nur 60 % des Erlöses versteuern. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Münster (FG) lehnten seinen Antrag jedoch ab.

Bei der Zahlung handelte es sich nämlich um einen Bonus aus der Tätigkeit als Geschäftsführer und nicht um einen disquotale Veräußerungsgewinn. Grundsätzlich kann ein laufender Gewinn auch anders als nach dem Verhältnis der Gesellschafteranteile verteilt werden. Bei einem Veräußerungsgewinn ist das aber nicht möglich. Was auch gegen den Antrag des Geschäftsführers sprach, war der Umstand, dass ein Minderheitsgesellschafter zwischenzeitlich ausgeschieden war und trotzdem einen Bonus erhalten hatte. Schließlich stellte das FG in seinem Urteil auch darauf ab, was der Veräußerer als Gegenleistung für die Anteile vom Erwerber erhalten hatte. Nur das kann nämlich in den Veräußerungspreis und damit in den Gewinn einfließen. Da der Bonus aber vom Mehrheitsgesellschafter und nicht vom Erwerber geschuldet

wurde, konnte er auch kein Veräußerungserlös sein.

Alles in allem handelte es sich bei der Bonuszahlung um voll steuerpflichtigen Arbeitslohn. Da der Bonus - wie eine Abfindung - für eine mehrjährige Tätigkeit gezahlt worden war, konnte er aber trotzdem als außerordentliche Einkünfte begünstigt werden.

Hinweis: Wenn Sie einen solchen Exit-Bonus oder eine andere Sonderzahlung mit Ihrer Gesellschaft vereinbaren wollen, machen Sie gern einen Beratungstermin mit uns aus. Wir zeigen Ihnen die steuerlichen Konsequenzen der unterschiedlichen Gestaltungen auf.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 12.12.2014 - 4 K 1918/13 E

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Einkommensteuer

9. GmbH-Beteiligung: Eigenkapitalersetzende Bürgschaft als nachträgliche Anschaffungskosten?

Die Veräußerung einer GmbH-Beteiligung ist für die Gesellschafter immer eine spannende Sache. Im einfachsten Fall steht auf der einen Seite der Verkaufserlös und auf der anderen die Anschaffungskosten. Das, was übrig bleibt, ist der zu versteuernde Gewinn.

In einem Fall des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) wurde der Veräußerungserlös von 0 EUR zwar anerkannt, die Anschaffungskosten waren jedoch strittig. Die Gesellschafter waren vier Brüder, die über 99 % der GmbH-Anteile hielten, und eine personenidentische Erbengemeinschaft aus denselben vier Brüdern mit einem Anteil unter 1 %. Die Gemeinschaft hatte den kleinen Anteil nach dem Tod des Vaters und später der Mutter geerbt.

Im letzten Jahr der GmbH veräußerten die Brüder das von der Mutter geerbte Grundstück, um eine Bankverbindlichkeit der GmbH in Höhe von 275.000 EUR zu tilgen. Auf dem Grundstück war nämlich eine Grundschuld zugunsten der Bank eingetragen. Die Einlage von 275.000 EUR stellte laut Finanzamt keine Anschaffungskosten dar. Der Verlust verringerte sich dadurch erheblich.

Auch nach Auffassung des FG betraf die Grundschuld die Erbengemeinschaft und demzufolge den GmbH-Anteil von unter 1 %. Und sobald ein GmbH-Anteil von unter 1 % veräußert wird, kann der Verlust maximal im Rahmen der Kapitaleinkünfte anerkannt werden. Seit Einführung der Abgeltungsteuer liegt hier eine Begrenzung auf 801 EUR Sparer-Pauschbetrag vor.

Außerdem war der Anspruch der Brüder gegenüber der GmbH (für die Tilgung der Schulden) wertlos, da die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Erbschaft - also beim Übergang der Grundschuld - bereits überschuldet war.

Einer der Brüder, der geklagt hatte, wollte trotzdem seinen ganzen Anteil an den Kapitaleinlagen geltend machen, da er bereits 1999 und somit vor seiner Gesellschafterstellung eine Bürgschaft für die GmbH übernommen hatte.

Hier verwies das FG jedoch auf das - 2009 abgeschaffte, für "Altfälle" aber weiterhin gültige - Eigenkapitalersatzrecht. Demnach konnten Finanzierungshilfen wie eine Bürgschaft nur dann als Anschaffungskosten anerkannt werden, wenn auf ihre Kündigung auch in einer Krise aktiv verzichtet wurde. Da das nicht geschehen war und der Rückgriffsanspruch gegenüber der GmbH bei Eintritt der Krise keinen Wert bzw. keine Auswirkung auf die aktuelle Steuerfeststellung hatte, konnte das FG auch hier keine Anschaffungskosten erkennen.

Hinweis: Will man sichergehen, dass alle Eventualitäten abgedeckt sind, muss die Steuerberatung umfassend erfolgen. Haben Sie in Ihrem Familienunternehmen die Belastungen auf mehrere Schultern verteilt und stellen sich nun Fragen zu den steuerlichen Auswirkungen in bestimmten Szenarien, vereinbaren Sie bitte einen Beratungstermin.

Quelle: FG Düsseldorf, Urt. v. 18.12.2014 - 11 K 3614/13 E, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Einkommensteuer

10. Häusliches Arbeitszimmer: Kostenabzug kann wegen kleinem und lautem Dienstzimmer eröffnet sein

Sofern Sie als Arbeitnehmer von zu Hause aus arbeiten, weil Ihr Büro im Betrieb bzw. beim Arbeitgeber zu klein oder zu laut ist, können Sie die Kosten für Ihr häusliches Arbeitszimmer nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) möglicherweise als Werbungskosten abziehen. Im zugrundeliegenden Fall hatte eine Richterin geklagt, die ihr Dienstzimmer im Gericht wegen der geringen Größe und der erheblichen Lärmbelästigung durch eine Bahntrasse als nicht nutzbar empfand. Sie erklärte, dass sie deshalb zur Nutzung ihres häuslichen Arbeitszimmers gezwungen sei und die Kosten dieses Raums mit 1.250 EUR als Werbungskosten anerkannt werden müssten.

Hinweis: Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer dürfen nach dem Einkommensteuergesetz nur abgezogen werden, wenn der Raum entweder der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist (Komplettabzug der Kosten) oder für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (beschränkter Abzug mit maximal 1.250 EUR pro Jahr). Da die Richterin ihren Tätigkeitsmittelpunkt unstreitig im Gericht hatte, konnte sie einen Kostenabzug allenfalls über die zweite Fallvariante erreichen.

Das Finanzgericht (FG) lehnte den beschränkten Abzug der Raumkosten zunächst aber ab und erklärte, dass die Richterin trotz der Lärmbelästigung und der Raumgröße über einen anderen Arbeitsplatz im Sinne des Gesetzes verfügte.

Der BFH hob diese Entscheidung auf, da das FG das Dienstzimmer vorschnell als vorhandenen "anderen Arbeitsplatz" gewertet hatte. Die Bundesrichter erklärten, dass ein "anderer Arbeitsplatz" nur dann für die berufliche Tätigkeit zur Verfügung steht, wenn der Erwerbstätige den Raum in dem erforderlichen Umfang tatsächlich nutzen kann. Sind die zulässigen Grenzwerte für Lärmbelästigung überschritten, ist der Arbeitsplatz nicht geeignet, um eine berufliche Tätigkeit auszuüben. Ein Dienstzimmer ist objektiv für die erforderlichen Büroarbeiten ungeeignet, wenn arbeitsschutzrechtliche Vorgaben (z.B. zur Größe des Dienstzimmers, zu den Grenzwerten der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung) nicht eingehalten werden.

Hinweis: Der BFH verwies die Sache zurück an das FG, das nun prüfen muss, ob das Dienstzimmer den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht; hierbei wird vermutlich ein Sachverständigengutachten einzuholen sein. Ergibt die Prüfung, dass der Dienstraum für die Erledigung von Büroarbeiten objektiv ungeeignet ist, wird der Richter/in ein beschränkter Kostenabzug zuzuerkennen sein.

Quelle: BFH, Urt. v. 06.11.2014 - VI R 4/14, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

11. Rückzahlung von Studiengebühren: Übernahme durch neuen Arbeitgeber löst Arbeitslohn aus

Übernimmt ein Arbeitgeber die Gebühren für ein berufsbegleitendes Studium seines Arbeitnehmers, verspricht er sich davon in der Regel einen Mehrwert für seinen Betrieb und möchte vom neu erworbenen Know-how seiner Arbeitskraft profitieren. Da versteht es sich von selbst, dass sich der Arbeitgeber in der Praxis häufig eine Rückforderung der Gelder vorbehält für den Fall, dass der Arbeitnehmer dem Betrieb nach seinem Studium zeitnah den Rücken kehrt.

Hinweis: Die Übernahme von Gebühren für ein berufsbegleitendes Studium durch den Arbeitgeber führt beim Arbeitnehmer nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn die Bildungsmaßnahme die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb erhöhen soll. In diesem Fall wird dem Arbeitgeber ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse an der Bildungsmaßnahme unterstellt. Sofern der Arbeitnehmer aber Schuldner der Gebühr ist, liegt ein solches überwiegend eigenbetriebliches Interesse (und somit Lohnsteuerfreiheit) nur vor, wenn der Arbeitgeber eine Kostenübernahme vorab schriftlich zugesagt hat.

Anders stellen sich die lohnsteuerlichen Folgen indes dar, wenn der Arbeitnehmer nach dem Studium das Unternehmen wechselt und sein neuer Arbeitgeber die Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem alten Arbeitgeber übernimmt - er seinen neuen Arbeitnehmer also von den "Altlasten" aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis befreit. Das Finanzministerium Berlin weist darauf hin, dass diese Kostenübernahme nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden der Länder sehr wohl zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt, da dem neuen Arbeitgeber kein überwiegend eigenbetriebliches Interesse zuzurechnen ist.

Hinweis: Die Kostenübernahme durch den neuen Arbeitgeber führt nach der Weisung stets zu Arbeitslohn - unabhängig von der Frage, ob er den Rückzahlungsbetrag sofort leistet oder im Darlehenswege übernimmt.

Quelle: FinMin Berlin, Erlass v. 16.01.2015 - Kurzinfor LSt Nr. 1/15

Fundstelle:

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

12. Doppelte Haushaltsführung: Unangemessen teure Designermöbel gefährden den Werbungskostenabzug

Zwei Haushalte zu führen ist teuer. Da ist es zumindest ein kleiner Trost, wenn einem das Finanzamt zumindest einen Teil der Einkommensteuer erlässt. Allerdings gab es vor 2014 im Bereich der beruflich bedingten doppelten Haushaltsführung noch den Begriff der Angemessenheit, der die Steuerersparnis begrenzen konnte (alte Rechtslage).

Das musste auch eine Bankangestellte erfahren, die für die Erstaussstattung ihrer Zweitwohnung am Beschäftigungsort diverse Aufwendungen getragen hatte. Insgesamt wollte sie gut 41.000 EUR von ihrer Einkommensteuer abziehen. Das Finanzamt erachtete einige Positionen in ihrer Rechnung aber als nicht angemessen und kürzte die geltend gemachten Werbungskosten. Im Detail ging es um einen Designersessel für 5.474 EUR, acht Stühle für je 670 EUR, die Größe der Wohnung (66 qm) und die Höhe der Miete.

Dieser Einschätzung Urteil schloss sich das Finanzgericht Köln (FG) an und ließ die Kürzung der Werbungskosten gelten: Die Kosten des Sessels erkannte es nur bis 1.000 EUR an und befand lediglich vier Stühle zu je 200 EUR als angemessen und notwendig. (Den 2.330 EUR teuren Fernseher fand es übrigens unkritisch.) Mit dieser Bewertung war das FG strenger als das Finanzamt; dafür legte es bei der Beurteilung einer angemessenen Miete einen freundlicheren Maßstab an.

Üblicherweise wird für eine Person eine Wohnungsgröße bis 60 qm als angemessen anerkannt. Sofern nur in diesem Bereich eine Abweichung nach oben vorliegt, ist das nicht weiter relevant. Da bei der Bankangestellten jedoch auch der Mietpreis über dem ortsüblichen Durchschnitt lag und somit zwei wesentliche Parameter der Angemessenheit überschritten waren, kürzte auch das FG den Werbungskostenabzug bei der Miete - allerdings weniger stark als das Finanzamt zuvor.

Interessant ist bei der Urteilsbegründung auch, wie das FG die ortsübliche Durchschnittsmiete ermittelte. Denn es differenzierte nicht nach Stadtteilen, sondern bezog die Mieten des gesamten Stadtgebiets und Immobilien jedes Alters ein. Das führte bei dem Stadtteil, in dem die Bankangestellte wohnte, zwangsläufig zu einer erheblichen Abweichung von der Durchschnittsmiete.

Hinweis: Zumindest für die Beurteilung der Unterkunftskosten wird das Kriterium der Angemessenheit seit 2014 nicht mehr herangezogen. Hier gilt nun eine Höchstgrenze von 1.000 EUR monatlich für den Werbungskostenabzug bei doppelter Haushaltsführung. Zu Ihren Abzugsmöglichkeiten nach alter und neuer Rechtslage beraten wir Sie gern.

Quelle: FG Köln, Urt. v. 06.11.2014 - 13 K 1665/12

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

13. Denkmalabschreibung: Finanzämter können Vorabberücksichtigung von Sanierungskosten ablehnen

Sanierungskosten für ein Baudenkmal können mit bis zu 9 % pro Jahr steuerlich abgeschrieben werden, wenn der Bauherr dem Finanzamt für die Kosten eine entsprechende Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde vorlegt (sog. Grundlagenbescheid). Bereits 2014 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Sanierungskosten unter Umständen auch ohne Grundlagenbescheid bereits vorab im Schätzungswege anerkannt werden müssen. Demnach dürfen die Finanzämter den Kostenabzug nicht reflexartig mit dem Hinweis auf einen fehlenden Grundlagenbescheid ablehnen, sondern müssen eine einzelfallabhängige Ermessensentscheidung treffen.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) hat auf diese Entscheidung mit einer neuen Verfügung reagiert und erklärt, dass die Rechtsprechung von den Finanzämtern allgemein anerkannt wird. Allerdings geht aus der Weisung auch hervor, dass die Vorabberücksichtigung von Sanierungskosten nur in engen Grenzen erfolgen darf. Die Grundsätze der Weisung lassen darauf schließen, dass die Ämter die Kosten nur in Ausnahmefällen vorab berücksichtigen werden:

- Einkommensteuerbescheide können auch ohne Vorabberücksichtigung der erhöhten Absetzungen erlassen werden, wenn die Ämter dies mit einer entsprechenden einzelfallbezogenen Begründung untermauern können.
- Ohne Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde sollen die Ämter die Vorabberücksichtigung der Kosten ablehnen, wenn die vom Bauherrn vorgelegten Unterlagen keine Informationen darüber enthalten, worauf die Kosten entfallen und ob die einzelnen Baumaßnahmen steuerbegünstigt sind oder nicht.
- Sofern das Finanzamt wegen fehlender eigener Sachkunde nicht ausschließen kann, dass steuerlich nicht begünstigte Aufwendungen geltend gemacht werden, ist es demnach ermessensgerecht, wenn es auf die Gefahr von ungerechtfertigten Steuererminderungen hinweist und die Steuerbegünstigung erst bei Vorlage der Denkmalbescheinigung anerkennt. Die Ämter sind angehalten, ihre Einzelfallentscheidung nachvollziehbar und hinreichend zu begründen. Eine Aussetzung der Vollziehung sollen sie nicht gewähren.

Hinweis: Die Weisung verdeutlicht, dass ein vorgezogener Abzug der Denkmalabschreibung schwer zu erreichen ist. Sofern die Finanzämter ihre Ablehnung - wie von der OFD gefordert - mit nachvollziehbaren Argumenten begründen, gibt auch die vorgenannte BFH-Rechtsprechung dem Bauherrn keine Rückendeckung für einen vorgezogenen Kostenabzug.

Quelle: OFD NRW, Erlass v. 17.02.2015 - Kurzinfor ESt 5/2015

Fundstelle:

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

14. **Verbilligte Wohnraumüberlassung: Wie ermittelt das Finanzamt die ortsübliche Vergleichsmiete?**

Sofern Sie als Vermieter eine Wohnung zu verbilligten Konditionen vermieten, kann Ihnen der Werbungskostenabzug für das Mietobjekt anteilig gekürzt werden. Grund ist eine Regelung im Einkommensteuergesetz, wonach eine Vermietung in einen entgeltlichen (abziehbaren) und einen unentgeltlichen (nicht abziehbaren) Teil aufgespalten werden muss, wenn das Entgelt für die Wohnungsüberlassung weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete beträgt.

Hinweis: Besondere Bedeutung hat diese Regelung bei Vermietungen an nahe Angehörige, denn hier liegt es häufig im Interesse beider Mietparteien, eine möglichst geringe Miete zu vereinbaren. Der Vermieter setzt die Miethöhe in diesen Fällen häufig knapp oberhalb des 66 %-Werts an, um möglichst geringe Mieteinnahmen versteuern zu müssen (unter Ausnutzung des vollen Werbungskostenabzugs).

Diese Gestaltungen können allerdings scheitern, wenn das Finanzamt eine höhere ortsübliche Marktmiete annimmt als der Vermieter.

Beispiel: Der Vermieter geht von einer ortsüblichen Marktmiete von 500 EUR aus und vermietet seine Wohnung daher zu 330 EUR (66 %) an seine Tochter. Das Finanzamt legt hingegen eine ortsübliche Marktmiete von 600 EUR zugrunde, so dass der Schwellenwert für eine verbilligte Vermietung bereits bei einer Miete unter 396 EUR erreicht ist und das Amt daher den Werbungskostenabzug kürzt.

Eine neue Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) zeigt, wie die Finanzämter die anzusetzende Vergleichsmiete ermitteln. Danach gilt:

- Als ortsübliche Marktmiete werden von den Ämtern die ortsübliche Kaltmiete plus die nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten angesetzt. Es wird also die tatsächlich gezahlte mit der ortsüblichen Warmmiete verglichen.
- Zu den umlagefähigen Kosten zählen insbesondere die Grundsteuer, die Kosten für Wasser und Abwasser, Heizung, Straßenreinigung und Müllabfuhr, Beleuchtung, Gartenpflege, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung und für den Hauswart.
- Sofern die Wohnung vor der Angehörigenüberlassung an fremde Dritte vermietet war, können die Finanzämter in der Regel den zuvor vereinbarten Mietpreis als ortsübliche Vergleichsmiete ansetzen.
- Wurde die Wohnung zuvor nicht fremdvermietet, sollen die Ämter die ortsübliche Miete regelmäßig anhand der örtlichen Mietspiegel ermitteln. Sind darin Rahmenwerte genannt, kann der untere Wert angesetzt werden.
- Existiert für die betroffene Kommune kein Mietspiegel, sollen die Ämter unter anderem auf verwaltungseigene Mietwertkalkulatoren und Internetrecherchen in Immobilienportalen zurückgreifen.

Hinweis: Die OFD weist ihre Finanzämter darauf hin, dass die ermittelte ortsübliche Marktmiete auch in einem anschließenden Einspruchs- oder finanzgerichtlichen Verfahren belastbar sein sollte, so dass die Ämter ihre Wertfindung ausführlich dokumentieren sollten. Entsprechendes wird auch Vermietern geraten; auch sie sollten durch aussagekräftige Unterlagen wie beispielsweise Internetangebote später belegen können, wie sie ihre (niedrigere) Vergleichsmiete ermittelt haben.

Quelle: OFD Frankfurt/Main, Vfg. v. 22.01.2015 - S 2253 A - 85 - St 227

Fundstelle:

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

15. Mitvermietete Einbauküche: Über welchen Zeitraum sind die Kosten der Erneuerung steuerlich absetzbar?

Als Immobilienbesitzer wissen Sie, dass sich eine Wohnung nicht von allein vermietet. Häufig ist eine mitvermietete Einbauküche Standard. Die Erneuerung einer solchen Küche verursacht jedoch ein mittelgroßes steuerrechtliches Problem: Sind die anfallenden Kosten sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand oder müssen sie über eine gewisse Nutzungsdauer abgeschrieben werden?

In einem Fall aus Schleswig-Holstein hatte das Finanzamt diese Frage zuungunsten der Besitzer beantwortet. Und auch das Finanzgericht (FG) machte Folgendes deutlich: Eine Einbauküche kann nicht als Gesamtheit - als einheitliches Wirtschaftsgut - betrachtet werden. Vielmehr sind die einzelnen Bestandteile separat zu bewerten. Insgesamt kann man die Küche nach dem FG-Urteil in drei Bereiche aufteilen:

1. Herd und Spüle gehören als unselbständige Bestandteile zum Gebäude dazu. Ein Austausch führt zu Erhaltungsaufwand und ist somit sofort voll abziehbar.
2. Die anderen Einbaumöbel inklusive Arbeitsplatte können zusammengefasst werden, da sie in einem untrennbaren Funktionszusammenhang stehen. Geräte wie Kühlschrank, Dunstabzugshaube und Mikrowelle müssen jedoch einzeln betrachtet werden. Für diese Bestandteile wird der Aufwand in der Regel über fünf bis zehn Jahre abgeschrieben.
3. Die unter Punkt 2 aufgeführten Wirtschaftsgüter, deren Wert 410 EUR nicht übersteigt, sind geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) und können sofort abgeschrieben werden. Interessant ist hierbei, dass dabei immer vom Nettowert ausgegangen wird. Also kann beispielsweise auch ein Gerät mit einem Bruttopreis von 487,90 EUR noch ein GWG sein.

Da die meisten Wirtschaftsgüter im Streitfall den Wert eines GWG nicht überschritten hatten, konnte der Großteil der Investition sofort abgezogen werden.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 28.01.2015 - 2 K 101/13, Rev. (BFH: IX R 14/15)

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

16. Nebentätigkeit im Ruhestand: Pensionär hat seinen Tätigkeitsmittelpunkt im häuslichen Arbeitszimmer

Wer seine jahrzehntelang gesammelte Berufserfahrung im Ruhestand sinnvoll einsetzen will, gründet häufig ein kleines Gewerbe oder nimmt in geringem Umfang eine selbständige Tätigkeit auf.

Ein solcher Fall, in dem ein Ingenieur nach seiner Pensionierung eine freiberufliche Gutachtertätigkeit aufgenommen hatte, lag kürzlich auch dem Bundesfinanzhof (BFH) vor. Für diese Arbeit, die hauptsächlich im Aktenstudium bestand, nutzte er ein häusliches Arbeitszimmer im Keller seines selbstgenutzten Bungalows. Der Kellerraum verfügte über zwei Fenster mit Lichtschächten, war an die Zentralheizung angeschlossen und - wie die Wohnräume - mit Boden- und Wandbelägen ausgestattet. Seine absetzbaren Raumkosten ermittelte er, indem er die Fläche des genutzten Kellerraums (26,90 qm) in das Verhältnis zur Gesamtwohnfläche im Erdgeschoss

(135,97 qm) plus der Fläche des genutzten Kellerraums setzte (insgesamt 162,87 qm); es ergab sich somit ein abziehbarer Raumkostenanteil von 16,51 % (26,90/162,87). Das Finanzgericht vertrat zunächst die Auffassung, dass bei der Verhältnisrechnung der Gesamtwohnfläche im Erdgeschoss die Gesamtfläche der Kellerräume von 108,97 qm hinzuzurechnen ist, so dass sich ein abziehbarer Anteil von nur 10,98 % ergibt (26,90/244,94).

Der Bundesfinanzhof (BFH) folgte der steuergünstigen Berechnung des Pensionärs und entschied, dass die Fläche der übrigen Kellerräume bei der Kostenaufteilung unberücksichtigt bleiben muss. Der abziehbare Kostenteil ist laut Gericht nach dem Verhältnis der Arbeitszimmerfläche zur reinen Wohnfläche zuzüglich des Arbeitszimmers zu ermitteln, wenn der beruflich genutzte Kellerraum seiner Funktion, baulichen Beschaffenheit, Lage und Ausstattung nach dem Standard eines Wohnraums entspricht. Des Weiteren erklärte der BFH, dass das häusliche Arbeitszimmer im Keller auch der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Pensionärs war, so dass ein unbeschränkter Abzug der Raumkosten eröffnet war. Dabei bezog das Gericht die Versorgungsbezüge des Pensionärs nicht in die Gesamtbetrachtung der einzelnen betrieblichen und beruflichen Tätigkeiten ein.

Hinweis: Die Entscheidung ist eine gute Nachricht für Erwerbstätige, die einen Kellerraum (mit Wohnraumstandard) als häusliches Arbeitszimmer nutzen, denn sie können einen höheren Anteil ihrer gesamten Hauskosten als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehen. Relevant ist das Urteil auch für Pensionäre mit "Nebenberuf", denn ihre Versorgungsbezüge sind bei der Beurteilung des Tätigkeitsmittelpunkts auszuklammern, so dass sich leichter ein Komplettabzug der Raumkosten erreichen lässt.

Quelle: BFH, Urt. v. 11.11.2014 - VIII R 3/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

17. Abziehbarkeit von Ausbildungskosten: Einkommensteuerbescheide ergehen ab sofort vorläufig

Sind die Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung und ein Erststudium als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar? Der deutsche Gesetzgeber verneint diese Frage und lässt die Kosten derzeit nur zum Sonderausgabenabzug zu (mit maximal 6.000 EUR pro Jahr). Ein Ansatz als Werbungskosten oder Betriebsausgaben wird vom Einkommensteuergesetz ausdrücklich ausgeschlossen (Abzugsverbot).

Hinweis: Der Sonderausgabenabzug ist eher nachteilig für Auszubildende und Studenten, denn er wirkt sich nur dann steuermindernd aus, wenn im Jahr der Kostentragung steuererhebliche Einkünfte über dem Grundfreibetrag (derzeit: 8.354 EUR) angefallen sind - was während Ausbildungs- und Studienzeiten in der Regel nicht der Fall ist. Ein Verlustvortrag, der im Bereich der Werbungskosten und Betriebsausgaben möglich ist und in späteren Jahren der Berufstätigkeit steuerlich genutzt werden kann, ist beim Sonderausgabenabzug ausgeschlossen.

Der Bundesfinanzhof hat das Abzugsverbot 2014 als verfassungswidrig eingestuft und erklärt, dass Berufsausbildungskosten beruflich veranlasst sind und daher zum Werbungskostenabzug zugelassen werden müssen. Er legte daher dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor, ob das Abzugsverbot mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die Entscheidung der Verfassungsrichter steht

noch aus.

In Reaktion auf das anhängige Verfahren hat das Bundesfinanzministerium erklärt, dass Einkommensteuerbescheide hinsichtlich der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben nunmehr vorläufig ergehen.

Hinweis: Ein entsprechender Vorläufigkeitsvermerk soll von den Finanzämtern sämtlichen Einkommensteuerbescheiden ab 2004 beigefügt werden. Der Vermerk hat zur Folge, dass die Bescheide später (punktuell) geändert werden können, wenn die gerichtliche Überprüfung zugunsten von Auszubildenden und Studenten ausfällt. Hinsichtlich welcher Punkte der eigene Steuerbescheid vorläufig ist, kann im Bescheid unter "Erläuterungen" nachgelesen werden.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 20.02.2015 - IV A 3 - S 0338/07/10010-04*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *alle*

zum Thema: *Einkommensteuer*

18. **Kindergeld: Ausbildung muss Gegenstand des Dienstverhältnisses sein**

Wie lange erhält man als Elternteil das Kindergeld bzw. den -freibetrag für sein Kind? In der Regel dann nicht mehr, wenn das Kind nach dem Abschluss einer Ausbildung eine Erwerbstätigkeit aufnimmt. Das gilt jedoch nicht zwangsläufig: zumindest dann nicht, wenn die Erwerbstätigkeit vordergründig gar keine ist, sondern ein weiteres Ausbildungsverhältnis.

So beantragte ein Vater Kindergeld für seinen Sohn, obwohl dieser bereits eine Ausbildung absolviert hatte und nun bei der Bundeswehr als Unteroffizier angestellt war. Denn dort hatte der Sohn eine weitere Ausbildung begonnen. Doch das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz versagte das Kindergeld. Nach einer bestandenen Ausbildung kann dieses nämlich nur dann noch gewährt werden, wenn entweder

- eine Erwerbstätigkeit mit maximal 20 Wochenstunden oder
- ein Ausbildungsverhältnis oder
- lediglich ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis

vorliegt. Obwohl der Sohn zum Materialdispositionsunteroffizier ausgebildet wurde und hierzu diverse Lehrgänge absolvierte, lag nach Auffassung des FG eine Erwerbstätigkeit vor, die dem Kindergeldanspruch entgegenstand. Zwar wurde die zweite Ausbildung als solche anerkannt, für eine Anerkennung Ausbildungsverhältnis reichte das jedoch nicht. Denn dafür hätte die Ausbildungsmaßnahme Gegenstand des Dienstverhältnisses sein und im Vordergrund stehen müssen. Selbst wenn der Arbeitgeber ein Studium oder eine Ausbildungsmaßnahme unterstützt, liegt in der Regel noch kein Ausbildungsverhältnis vor.

Erschwerend kam im Streitfall hinzu, dass der Sohn bereits mit dem Dienstgrad eines Unteroffiziers und nicht als Anwärter eingestellt wurde. Nach Auffassung des FG ist das allein schon ein Ausschlussgrund für die Anerkennung eines Ausbildungsverhältnisses. Das Kindergeld konnte nach alledem nicht gewährt werden.

Hinweis: Dieses Urteil steht möglicherweise im Gegensatz zu einer anderen kürzlich ergangenen Entscheidung des FG Münster (wir berichteten in der Ausgabe 12/14). Die Revision wurde daher zugelassen. Wir beobachten die Rechtsprechung in Ihrem Interesse weiter und beraten Sie gern.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 21.01.2015 - 6 K 2227/13, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.mjv.rlp.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

19. Handwerkerleistungen: Einige Absetzungsmöglichkeiten wurden verbessert

Handwerkerleistungen im Privathaushalt können mit 20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 EUR pro Jahr, von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Gesetzgeber und Finanzverwaltung haben allerdings - wie in allen Bereichen des Steuerrechts - enge Grenzen definiert, innerhalb derer ein Kostenabzug zulässig ist. Wird der Handwerker beispielsweise in bar bezahlt oder in einem eigenen Vermietungsobjekt beschäftigt, kann der 20%ige Steuerbonus nicht beansprucht werden.

Der Neue Verband der Lohnsteuerhilfevereine e.V. (NVL) weist in einer aktuellen Pressemitteilung darauf hin, dass der Steuerbonus für Handwerkerleistungen mittlerweile durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) steuerzahlerfreundlicher ausgestaltet worden ist. Auf folgende Punkte weist der NVL hin:

- Leistungen außerhalb des Grundstücks: Bisher hatte die Finanzverwaltung den Steuerbonus für Leistungen außerhalb der Grundstücksgrenzen stets verwehrt. Der BFH hatte jedoch 2014 entschieden, dass Gebühren eines Wasser- und Abwasseranschlusses an das öffentliche Versorgungssystem steuerlich auch anzuerkennen sind, soweit die Arbeiten außerhalb der Grundstücksgrenzen erfolgt sind. Die Finanzverwaltung hat diese Rechtsprechung mittlerweile anerkannt, so dass Privathaushalte in gleichgelagerten Fällen einen Kostenabzug erreichen können.
- Aufteilung im Schätzungswege: Da Materialkosten nach dem Einkommensteuergesetz nicht steuerlich abgezogen werden dürfen, verlangen die Finanzämter derzeit, dass die begünstigten Lohnkosten in den Handwerkerrechnungen separat ausgewiesen werden. Der NVL erklärt, dass die Rechtsprechung mittlerweile eine Kostenaufteilung im Schätzungswege anerkannt hat und sich Bürger in vergleichbaren Fällen darauf berufen können. Im Urteilsfall zum Hauswasseranschluss hatte der BFH schätzweise 60 % der Gesamtkosten anerkannt.
- Dachgeschossausbau und Wintergartenbau: Bislang hatte die Finanzverwaltung den Steuerbonus nicht für Handwerkerkosten in Zusammenhang mit Ausbauten und Erweiterungen am Haus gewährt. Aufgrund der neueren BFH-Rechtsprechung hat die Finanzverwaltung aber mittlerweile eingelenkt und beispielsweise auch die Lohnkosten für den nachträglichen Bau eines Wintergartens oder einen Dachgeschossausbau anerkannt. Der NVL erklärt, dass es bei solch umfangreichen Baumaßnahmen allerdings wichtig ist, die Bezahlung auf zwei Jahre zu verteilen, da dann zweimal eine Steuerersparnis von 1.200 EUR beansprucht werden kann und die Kosten nicht gekappt werden.

Quelle: Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e.V., Pressemitteilung v. 27.01.2015, Nr. 03/2015

Fundstelle: www.nvl.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

20. **Haushaltsnahe Dienstleistung: Tierbetreuung im eigenen Haushalt ist steuerlich abzugsfähig**

Vom Wortstamm her ist die Verbindung zwischen haushaltsnahen Dienstleistungen und Haustieren unübersehbar. Aus steuerlicher Sicht ist die Frage, ob Tierbetreuung im Haushalt des Halters zu den begünstigten Leistungen gehört, schon strittiger. Das jedenfalls erfuhr eine Tierhalterin, die die Kosten der Betreuung ihrer Katze während ihres Urlaubs steuermindernd geltend machen wollte, über ihren Einkommensteuerbescheid.

Nach Auffassung des Finanzgerichts (FG) Düsseldorf sind jedoch alle haushaltsnahen Dienstleistungen vom Gesetz erfasst - und zwar ohne Beschränkung. Voraussetzung für die Begünstigung ist lediglich, dass

- die Dienstleistung im Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeführt wird,
- die Kosten unbar, also per Überweisung oder Lastschrift, gezahlt werden und dass
- es sich um eine "haushaltsnahe Dienstleistung" handelt.

Der Begriff "haushaltsnah" ist im Gesetz zwar nicht definiert, allerdings sind bereits diverse Urteile des Bundesfinanzhofs hierzu ergangen. Demnach umfasst er in der Regel alle hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, die gewöhnlich von Haushaltsmitgliedern oder ihren Beschäftigten erledigt werden. Mithin ist auch die Betreuung, das Füttern und Pflegen von sowie das Spielen mit Haustieren eine haushaltsnahe Dienstleistung.

Daher widersprach das FG Düsseldorf - wie zuvor auch schon das FG Münster in einem vergleichbaren Verfahren eines Hundehalters - der geltenden Verwaltungsauffassung. Die Katzenhalterin durfte also 20 % ihrer Aufwendungen, höchstens 4.000 EUR pro Jahr, im Verhältnis 1:1 von ihrer Steuerlast abziehen.

Hinweis: Sollten Sie Ihre Haustiere außerhalb Ihres Haushalts betreuen lassen, ist die Begünstigung hinfällig.

Quelle: FG Düsseldorf, Urt. v. 04.02.2015 - 15 K 1779/14 E, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

21. **Gold und Geld: Keine Abgeltungsteuer auf Inhaberschuldverschreibungen**

Viel Steuern zu zahlen, wenig Steuern zu zahlen oder gar keine Steuern zu zahlen - was sagt Ihnen am ehesten zu? Die letzte Alternative ist kaum zu erreichen und kann auch nicht wirklich gewollt sein. Denn sie bedeutet in der Regel, dass man Verlust gemacht oder zu wenig Einkommen gehabt hat. "In der Regel" heißt aber auch, dass es Ausnahmen gibt.

Vor kurzem ist eine solche Ausnahme vor dem Finanzgericht Münster (FG) verhandelt worden. Es ging um Einkünfte von 20.473 EUR, die aus dem Gewinn aus Buchwertdifferenzen von XETRA-Gold-Inhaberschuldverschreibungen herrührten. Der klagende Kapitalanleger war der Meinung, dass es sich bei diesen nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen (sondern um Einkünfte der privaten Vermögenssphäre) handelte, denn er hatte ursprünglich lediglich einen Anspruch auf die Lieferung von Gold erworben und nun eingelöst.

Das FG war der gleichen Auffassung:

- Einkünfte aus Kapitalvermögen sind alle Einkünfte, die aus - wie auch immer gearteten - Kapitalforderungen herrühren. Nur bei diesen greift die Abgeltungsteuer von 25 %. Kapitalforderungen im Sinne des Gesetzes sind jedoch Ansprüche auf Geld. Ein Anspruch auf eine Goldlieferung ist demzufolge keine Kapitalforderung und somit nicht abgeltungsteuerpflichtig.
- Da der Kapitalanleger die Inhaberschuldverschreibung erst nach mehr als einem Jahr veräußert hatte, lagen auch keine steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgewinne vor.

Der Anspruch war also weder steuerpflichtig noch steuerbar und der Kapitalanleger bekam die bereits abgeführte Abgeltungssteuer somit wieder erstattet.

Mehr noch: Selbst wenn keine Lieferung in Gold erfolgt, sondern ersatzweise ein Geldbetrag gezahlt wird, liegt laut FG keine steuerpflichtige Einnahme aus Kapitalvermögen vor. Diese Sichtweise entspricht der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) vor Einführung der Abgeltungsteuer. Auch damals wurden die Erlöse aus solchen Inhaberschuldverschreibungen als private Veräußerungserlöse kategorisiert und nicht als Einnahmen aus Kapitalvermögen. Vorsicht ist jedoch bei Verlusten geboten: Diese können dann auch nicht steuerlich geltend gemacht werden.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 10.12.2014 - 10 K 2030/13 E, Rev. (BFH: VIII R 4/15)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Kapitalanleger

zum Thema: Einkommensteuer

22. Verdeckte Gewinnausschüttung: Kapitalgesellschaft als nahestehende Person

Viele mittelständische Firmen bestehen nicht nur aus einer, sondern aus mehreren Gesellschaften. Dies kann historisch bedingt sein, aber auch den Zweck haben, einzelne Geschäftsfelder voneinander zu trennen und die Haftungsmasse nicht zu groß werden zu lassen. Allerdings ergibt sich dabei regelmäßig das Problem, dass einzelne Gesellschaften für größere Anschaffungen unterfinanziert sind.

In einem Urteilsfall steuerte daher eine Kapitalgesellschaft (A-GmbH) einen Betrag zu einer geplanten Anschaffung ihrer Schwestergesellschaft (B-GmbH) bei, indem sie einen Teil der Anzahlung an den Verkäufer überwies. Die B-GmbH erstattete der A-GmbH kurze Zeit später den Betrag zurück, so dass die Konten ausgeglichen waren. Später stellte sich jedoch heraus, dass das Anschaffungsgeschäft nicht zustande kam, weshalb der Verkäufer die gesamte Anzahlung an die A-GmbH zurücküberwies. Da die B-GmbH die Anzahlung an die A-GmbH schon erstattet hatte, hätte die A-GmbH der B-GmbH die vom Verkäufer erhaltenen Beträge weiterreichen müssen.

Folgerichtig aktivierte die B-GmbH eine Forderung gegenüber der A-GmbH. Für die Zeit des Bestehens der Forderung verlangte die B-GmbH allerdings keine Zinsen, weshalb der Betriebsprüfer von einer unrechtmäßigen Vorteilsgewährung ausging (sog. verdeckte Gewinnausschüttung). Er argumentierte hierbei, dass die A-GmbH der B-GmbH finanziell nur deswegen geholfen hätte, weil sie einen gemeinsamen Gesellschafter habe.

Zwar bestätigte dies die klagende B-GmbH, sie wies aber darauf hin, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung nicht vorliegen könne, weil der gemeinsame Gesellschafter nicht an beiden Gesellschaften beherrschend, also überwiegend, beteiligt sei. Der Bundesfinanzhof (BFH) sah hierin jedoch keinen Ausschlussgrund für die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Bereits 2008 hatte der BFH in einem ähnlich gelagerten Fall entschieden, dass eine beherrschende Stellung gerade nicht Voraussetzung für die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung ist. Vielmehr reicht es aus, dass eine Kapitalgesellschaft der anderen über ihren gemeinsamen Gesellschafter nahesteht.

Quelle: BFH, *Beschl. v. 22.10.2014 - I B 169/13, NV*
BFH, *Urt. v. 08.10.2008 - I R 61/07*

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

23. Verdeckte Gewinnausschüttung: Vorbehalt in einer Tantiemvereinbarung ist schädlich

Tantiemen bilden im hiesigen Mittelstand einen wichtigen Vergütungsbestandteil von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH. Die Tantieme ist allerdings nur dann als Betriebsausgabe abziehbar, wenn die ihr zugrundeliegenden Vereinbarungen dem sogenannten Eindeutigkeitserfordernis entsprechen. Das bedeutet, dass sich die Höhe einer Tantieme ausschließlich anhand der maßgeblichen Verträge und dem für die Berechnung der Vergütung maßgeblichen Zahlenwerk (z.B. Buchführung, Steuererklärung, BWA etc.) berechnen lassen muss.

In einem kürzlich ergangenen Urteil hatten zwei Gesellschafter-Geschäftsführer jeweils Anspruch auf eine Tantieme, die sich nach dem Steuerbilanzgewinn berechnete. Naturgemäß ändern sich die Steuerbilanzgewinne einer GmbH jedoch regelmäßig, zum Beispiel nach den Feststellungen einer Betriebsprüfung oder im Rahmen von Änderungs erklärungen.

Ob solche Änderungen Einfluss auf die Tantieme der beiden Gesellschafter-Geschäftsführer haben, stand im Ermessen der Gesellschafter, da sie folgende Vereinbarung geschlossen hatten: "Nachträgliche Änderungen des Steuerbilanzgewinns, insbesondere aufgrund abweichender steuerlicher Veranlagung, sind bei deren Bestandskraft zu berücksichtigen, sofern dies die Gesellschafterversammlung so beschließt."

Problematisch war der letzte Halbsatz, der dazu führte, dass die gesamte Tantieme nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig war. Außerdem mussten die Gesellschafter-Geschäftsführer diese statt als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit als solche aus Kapitalvermögen versteuern.

Hinweis: Tantiemen sollten sich in der Praxis allein aus Rechenvorgängen ermitteln lassen, ihre Höhe darf nicht im Belieben der Gesellschafter-Geschäftsführer stehen.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 04.11.2014 - 6 K 6153/12

Fundstelle: www.finanzegericht.berlin.brandenburg.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

24. Nennkapitalherabsetzung: Achtung bei ausländischen Beteiligungen

Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft führen beim Gesellschafter grundsätzlich zu Einkünften aus Kapitalvermögen und sind bei ihm zu versteuern (entweder mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 % oder dem sog. Teileinkünfteverfahren). Davon gibt es allerdings eine wichtige Ausnahme: Wird die Ausschüttung der Kapitalgesellschaft nicht aus deren Gewinn gespeist, sondern aus dem sogenannten steuerlichen Einlagekonto, ist sie in voller Höhe steuerfrei.

Dabei ist das steuerliche Einlagekonto kein Konto in der Buchhaltung. Vielmehr ist es ein fiktives (Kontokorrent-)Konto, auf dem die Einlagen der Gesellschafter festgehalten werden. Der Grund hierfür liegt nahe: Wenn dem Gesellschafter keine Gewinne ausgeschüttet werden, sondern ihm seine eigenen Einlagen, die er vorher in die Gesellschaft gezahlt hat, zurückgewährt werden, darf es nicht zu einer Besteuerung kommen. Ob eine Ausschüttung allerdings aus dem steuerlichen Einlagekonto oder aus Gewinnen finanziert ist, kann der Gesellschafter nicht erkennen. Daher muss die Kapitalgesellschaft ihm dies bescheinigen.

Sitzt die Kapitalgesellschaft im EU-Ausland, kommt eine weitere Hürde hinzu. Denn die Bescheinigung der Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto muss dann über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgewickelt werden. Dafür erforderliche Anträge sind auf den Internetseiten des BZSt erhältlich.

Hinweis: Sind Sie Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft mit Sitz bzw. Geschäftsleitung im EU-Ausland, können Sie sich auf den Internetseiten des BZSt unter www.bzst.de (-> Steuern National -> Feststellung nach § 27 Abs. 8 KStG) umfassend informieren.

Quelle: BZSt, Pressemitteilung v. 16.12.2014
Fundstelle: www.bzst.de
Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF
zum Thema: Körperschaftsteuer

25. Auslegungsfragen: Betriebe gewerblicher Art als Schuldner der Kapitalerträge?

Von "Betrieben gewerblicher Art" ist die Rede, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts einer Tätigkeit nachgeht, die nicht Bestandteil ihrer hoheitlichen Tätigkeit ist, sondern mit der sie ein - ansonsten - privatwirtschaftliches Unternehmen betreibt.

Die Gewinne dieser Betriebe gewerblicher Art (kurz "BgA") sind im Gegensatz zu den Einnahmen aus der hoheitlichen Tätigkeit körperschaftsteuerpflichtig, da es anderenfalls zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber privatwirtschaftlichen Unternehmen derselben Branche kommen würde. So sind Sparkassen beispielsweise zwar Körperschaften des öffentlichen Rechts (sog. Anstalten), unterliegen jedoch als BgA der Körperschaftsteuerpflicht.

BgA kommen entweder in Form eigenständiger juristischer Personen (z.B. Stadtwerke einer Kommune) oder ohne rechtliche Eigenständigkeit vor. Da die Besteuerung von körperschaftsteuerpflichtigen Personen oder Betrieben grundsätzlich zweigeteilt ist (Körperschaftsteuer auf die Gewinne, Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen), ist im Einkommensteuergesetz geregelt, dass Ausschüttungen aus BgA auch kapitalertragsteuerpflichtig sind. Bislang war umstritten, ob das auch dann gilt, wenn die BgA keine eigenständige Rechtsperson bilden. Dies bestätigt das BMF in einem aktuellen Schreiben aber nun ausdrücklich.

Quelle: BMF-Schreiben v. 09.01.2015 - IV C 2 - S 2706-a/13/10001
Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de
Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF
zum Thema: Körperschaftsteuer

26. Unterrichtsleistungen: Umsatzsteuerfreiheit kann sich direkt aus EU-Recht ergeben

Das deutsche Umsatzsteuerrecht stellt Leistungen privater Schulen und anderer Einrichtungen sowie Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer unter gewissen Voraussetzungen umsatzsteuerfrei. Daneben schreibt auch das EU-Recht in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) vor, wann die EU-Staaten Leistungen im Bildungssektor von der Steuer befreien müssen.

Ein neuer Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass bestimmte Unterrichtsleistungen, die sich nach nationalem Recht als steuerpflichtig darstellen, nach vorrangigem EU-Recht durchaus steuerfrei sein können. Im zugrundeliegenden Entscheidungsfall hatte ein freier Mitarbeiter im Besuchsdienst des Deutschen Bundestages Vorträge und Führungen im Parlament angeboten. Er referierte dabei über die deutsche Parlamentsgeschichte, die Funktion, Struktur und Arbeitsweise der deutschen Volksvertretung sowie die demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse; zu seiner Zielgruppe gehörten in erster Linie Schülergruppen. Das

Finanzamt sah seine erbrachten Leistungen als umsatzsteuerpflichtig an und erließ entsprechende Umsatzsteuerbescheide für mehrere Altjahre. Der dagegen gerichtete Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) hatte nun vor dem BFH Erfolg. Das Gericht entschied, dass ernstliche Zweifel an der Steuerpflicht der Leistungen bestanden.

Zunächst einmal stellte das Gericht fest, dass sich die Leistungen nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz tatsächlich als steuerpflichtig darstellen. Fraglich war allerdings, ob diese Steuerpflicht in Einklang mit dem EU-Recht stand, denn der freie Mitarbeiter erfüllte nach überschlägiger Prüfung die Befreiungstatbestände der MwStSystRL. Insbesondere hatte er "Schulunterricht" im Sinne der EU-Vorschriften erteilt, da er in seinen Führungen und Vorträgen staatspolitische und historische Themen behandelte und es seine Aufgabe war, die Ausbildung in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen zu vervollständigen.

Hinweis: Da es sich um einen AdV-Beschluss handelte, musste der BFH lediglich eine überschlägige Prüfung des Falles vornehmen. Es bleibt abzuwarten, ob sich die vom Gericht geäußerten ernstlichen Zweifel an der Steuerpflicht im Hauptsacheverfahren erhärten werden.

Quelle: BFH, *Beschl. v. 07.01.2015 - V B 102/14*

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

27. Vorsteuerabzug: Wann der Empfänger bei seinem Vertragspartner nachforschen muss

Für den Vorsteuerabzug benötigen Sie eine ordnungsgemäße Rechnung, die bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Angaben enthält. Hierzu gehören unter anderem die Anschrift des Leistenden und die des Leistungsempfängers, die Steuernummer, eine Leistungsbeschreibung und der gesonderte Steuerausweis. Eingehende Rechnungen sollten Sie daher vor Zahlung unbedingt auf die Vollständigkeit dieser Angaben überprüfen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung weitere Prüfungen verlangt. In dem Streitfall wollte ein Unternehmer aus Rechnungen eines Einzelkaufmanns die Vorsteuer ziehen. Jedoch waren die dafür erforderlichen Angaben nicht korrekt: Weder die angegebene Postleitzahl noch die Steuernummer existierten. Außerdem fehlten weitere im Geschäftsverkehr übliche Kontaktdaten wie Telefon- und Faxnummer oder E-Mail-Adresse sowie die Bankverbindung. Zudem wusste der Leistungsempfänger darüber Bescheid, dass seinem Geschäftspartner die Ausübung eines Gewerbes untersagt worden war.

Daher hat ihm der BFH den Vorsteuerabzug versagt. Der Leistungsempfänger konnte sich nicht auf einen Gutgläubensschutz berufen. Er hätte nicht auf die Richtigkeit der Rechnungsangaben vertrauen dürfen, da er von der Gewerbeuntersagung seines Vertragspartners wusste. Vielmehr hätte er die Angaben überprüfen müssen - vor allem auch deshalb, weil die Rechnungsbeträge von knapp 40.000 EUR und 94.000 EUR brutto bar bezahlt worden waren.

Hinweis: Für den Vorsteuerabzug reicht es nicht aus, dem Leistungserbringer bedingungslos zu vertrauen. Vielmehr muss der Leistungsempfänger den Ungereimtheiten bei seinem Vertragspartner nachgehen. Steckt er stattdessen "den Kopf in den Sand", ist sein Recht auf Vorsteuerabzug in größter Gefahr.

Quelle: BFH, *Beschl. v. 20.01.2015 - XI B 112/14, NV*
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: *Unternehmer*
zum Thema: *Umsatzsteuer*

28. **Umsatzsteuerhinterziehung: Branchenübliche Betrugsmasche gefährdet Vorsteuerabzug des Empfängers**

Wenn der Lieferant eine Umsatzsteuerhinterziehung begeht, ist auch der Vorsteuerabzug des Abnehmers gefährdet. In einem kürzlich vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall hatte eine KG von verschiedenen Lieferanten Altgold angekauft.

Bereits seit 2008 hatte die Steuerfahndung gegen mehrere dieser Lieferanten wegen Umsatzsteuerhinterziehung ermittelt. Dies hatte die zuständige Steuerfahndung dem Geschäftsführer der KG auch mitgeteilt. Ende 2008 hatte sie ihn außerdem darüber informiert, in welcher Art und Weise beim Handel mit Altgold bei der Umsatzsteuer betrogen wird. Für das Jahr 2010 versagte das Finanzamt der KG dann den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen einiger dieser Lieferanten. Die dagegen gerichtete Klage der KG hatte keinen Erfolg.

Wie der BFH betonte, kann der Vorsteuerabzug versagt werden, wenn ein Umsatz in eine vom Lieferanten begangene Steuerhinterziehung einbezogen ist. Voraussetzung ist jedoch, dass der Leistungsempfänger "bösgläubig" ist. Das bedeutet, dass er entweder Kenntnis von dem Steuerbetrug seines Vertragspartners hat oder zumindest den Betrug hätte erkennen können. Im Streitfall gingen sowohl das Finanzgericht als auch der BFH davon aus, dass die Steuerhinterziehung - zumindest in einigen Fällen - für die KG erkennbar war.

Hinweis: In diesem Fall war es entscheidend, dass die Finanzverwaltung den Geschäftsführer bereits 2008 über die Ermittlung gegen einige Lieferanten in Kenntnis gesetzt hatte. Eine Bösgläubigkeit kann aber auch dann angenommen werden, wenn der Leistungsempfänger von einer bestimmten Betrugsmasche in seiner Branche Kenntnis erlangt. Er muss dann besondere Vorsicht gegenüber seinen Lieferanten walten lassen.

Besonders betrugsanfällig waren in der Vergangenheit beispielsweise die Elektronik-, die Handy- und die Schrottbranche. Hier hat der Gesetzgeber teilweise reagiert und den Wechsel der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger angeordnet. Gehört auch Ihre Branche zu den als betrugsanfällig qualifizierten, sollten Sie auf jeden Fall vorsichtig vorgehen, um Ihren Vorsteuerabzug nicht zu gefährden.

Quelle: BFH, *Beschl. v. 19.12.2014 - XI B 12/14, NV*
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: *Unternehmer*
zum Thema: *Umsatzsteuer*

29. **Reisebranche: Rabatt des Vermittlers mindert nicht die Umsatzsteuer**

Haben Sie gegenüber Ihren Kunden auch schon einmal Rabatte gewährt? Dann wissen Sie vermutlich, dass dieses Vorhaben umsatzsteuerlich sehr kompliziert werden kann. Daher hat sich das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben zur Rabattproblematik geäußert. Es geht dabei speziell um Vergünstigungen, die ein Vermittler an einen Kunden gewährt.

Beispiel: Ein Reisebüro vermittelt eine Reise an einen Endkunden. Der Vertrag kommt zwischen dem Endkunden und dem Reiseveranstalter zustande. Für die Vermittlung erhält das Reisebüro eine Provision von 200 EUR. Die vermittelte Reise kostet eigentlich 1.500 EUR.

Um dem Kunden einen günstigeren Preis anbieten zu können, zahlt das Reisebüro aus seiner Provision von 200 EUR einen Betrag von 100 EUR an den Reiseveranstalter. Damit muss der Endkunde für seine Reise nur noch 1.400 EUR an den Veranstalter bezahlen.

In einem solchen Fall mindert die Zahlung des Reisebüros an den Veranstalter jedoch nicht den Umsatz des Reisebüros aus der Vermittlungsleistung. Es bleibt dabei, dass das Reisebüro 200 EUR zu versteuern hat. Und auch die Leistung, die der Reiseveranstalter gegenüber dem Endkunden erbringt, ist mit dem vollen Betrag von 1.500 EUR zu versteuern.

Umsatzsteuerlich wirkt sich der Rabatt gegenüber dem Endkunden überhaupt nicht aus. Weder der Reiseveranstalter noch das Reisebüro kann einen geringeren Umsatz ansetzen.

Hinweis: Sofern der Endkunde zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann er entsprechend die Vorsteuer aus dem ursprünglichen Preis der Reise beanspruchen.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 27.02.2015 - IV D 2 - S 7200/07/10003*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

30. NATO-Truppenstatut: BMF legt die Liste der amtlichen Beschaffungsstellen neu auf

Das sogenannte Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut gewährt den Parteien des Nordatlantikvertrags Umsatzsteuervergünstigungen in der Bundesrepublik Deutschland. Im Regelfall ist sogar eine Steuerbefreiung für die Truppen im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgesehen.

Ein Unternehmer, der Leistungen an die NATO-Truppe erbringt, muss die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachweisen. Den Nachweis soll er durch die Vorlage

- eines speziellen Abwicklungsscheins oder
- eines diesem gleichgestellten Belegs und
- eigener Aufzeichnungen erbringen.

In dem Abwicklungsschein soll die zuständige amtliche Beschaffungsstelle der ausländischen Streitkraft angegeben sein. Denn im Regelfall kann nur diese Stelle oder eine Organisation der ausländischen Streitkraft den Auftrag für steuervergünstigte Leistungen erteilen. Wie jedes Jahr hat das Bundesfinanzministerium nun wieder eine Liste veröffentlicht, aus der die amtlichen Beschaffungsstellen und Organisationen der ausländischen Streitkräfte hervorgehen.

Hinweis: In der Liste finden sich die Organisationseinheiten der amerikanischen, britischen, französischen, belgischen, kanadischen sowie niederländischen Truppen. Das Abwicklungsverfahren der einzelnen Streitkräfte kann im Einzelfall recht kompliziert sein. Sprechen Sie uns daher gerne an, falls Sie als Warenlieferant oder Dienstleister entsprechende Leistungen erbringen.

Quelle: BMF-Schreiben v. 06.02.2015 - IV D 3 - S 7492/07/10001

Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

31. Istversteuerung: Schlüssiges Verhalten ersetzt förmlichen Antrag

Im Normalfall entsteht die Umsatzsteuer mit der Ausführung einer Leistung.

Beispiel: Ein Installateur repariert bei einem Kunden eine Wasserleitung. Die Arbeiten schließt er am 29.06.2014 ab. Die Rechnung über die Installationsarbeiten erhält der Kunde am 25.10.2014 und bezahlt sie erst am 20.11.2014.

Die Umsatzsteuer entsteht dennoch schon mit Ablauf des Monats Juni und wird am 10.07.2014 gegenüber dem Finanzamt fällig. Der Unternehmer muss sie also vorfinanzieren.

Für die Entstehung der Umsatzsteuer ist weder die Ausstellung einer Rechnung noch die Zahlung des Kunden erforderlich. Unabhängig von alledem entsteht die Steuer mit dem Ablauf des Monats, in dem die Leistung ausgeführt wurde (Sollversteuerung).

Für kleinere Gewerbeunternehmen bis zu einem Vorjahresumsatz von 500.000 EUR gibt es eine Vereinfachung: Zur Vermeidung solcher Belastungen kann das Finanzamt - auf Antrag des Unternehmers - die sogenannte Istversteuerung genehmigen.

In einem Streitfall, über den das Finanzgericht Niedersachsen (FG) entschieden hat, hatte der Unternehmer den Antrag nicht schriftlich gestellt. Vielmehr hatte er seine Umsätze einfach nach der Istversteuerung in seinen Steuererklärungen angegeben. Auch nach Ansicht des FG muss der Antrag nicht förmlich gestellt werden, sondern kann auch durch ein entsprechendes schlüssiges Verhalten (konkludente Antragstellung) erfolgen. Ein förmliches Genehmigungsschreiben des Finanzamts ist dann ebenfalls nicht erforderlich.

Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung zu beantragen. Dann wird die Umsatzsteuer immer erst einen Monat später fällig. Allerdings ist für diese Erleichterung eine pauschale Sondervorauszahlung zu leisten, so dass die Fristverlängerung zu einer finanziellen Belastung führt.

Quelle: FG Niedersachsen, Urt. v. 28.04.2014 - 16 K 128/12, Rev. (BFH: V R 47/14)

Fundstelle: www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

32. **Gescheiterte GmbH-Gründung: Vorsteuerabzug aus Beratungsleistungen trotzdem möglich**

Unternehmern steht aus ihren Eingangsleistungen für gewöhnlich ein Vorsteuerabzug zu. Problematisch kann der Abzug dann werden, wenn sich ein Unternehmen erst in der Gründungsphase befindet. So etwa in einem Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG), in dem sich der Kläger selbständig machen wollte - nach Plan in Form einer Ein-Mann-GmbH. Im Rahmen dieser Existenzgründung hatte er sich beraten lassen und entsprechende Leistungen in Rechnung gestellt bekommen. Das Vorhaben der Existenzgründung setzte er jedoch nie in die Tat um. Das Finanzamt versagte ihm daher den Vorsteuerabzug aus der Beratungsleistung.

Das FG hat dem Kläger den Vorsteuerabzug dagegen zugestanden. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war, dass der Mann die konkrete Absicht gehabt hatte, ein Unternehmen zu gründen, das später steuerpflichtige Umsätze ausführen sollte. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, dass die Gründung der GmbH später wieder aufgegeben wurde.

Hinweis: Das FG hat seine Entscheidung aus folgender Überlegung abgeleitet: Auch bei der Gründung eines Einzelunternehmens kann der Unternehmer schon aus den Vorbereitungs-handlungen die Vorsteuer geltend machen. Dies gilt auch dann, wenn es später gar nicht zur Ausführung von Umsätzen kommt. In diesem Fall prüft die Finanzverwaltung jedoch ganz genau, wie ernsthaft das Vorhaben wirklich war. Die reine Behauptung, ein Unternehmen gründen zu wollen, um zum Beispiel einen Vorsteuerabzug aus dem Kauf eines Computers zu erhalten, reicht dafür keinesfalls aus.

Quelle: FG Düsseldorf, Urt. v. 30.01.2015 - 1 K 1523/14 U, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

33. **Jugendhilfe: Leistungen von Umgangspflegern sind steuerfrei**

Leistungen der Jugendhilfe sind generell von der Umsatzsteuer befreit. In der Praxis kann es allerdings schwierig sein, die einzelnen Dienstleistungen genau zu bestimmen. Nach dem Umsatzsteuergesetz sind nämlich auch die Leistungen von Vormündern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch steuerfrei. Ebenso unterliegen die Leistungen von Ergänzungspflegern nach bürgerlichem Recht nicht der Umsatzsteuer.

Die Ergänzungspflegschaft dient - genau wie die Vormundschaft - der Fürsorge für Minderjährige, wenn ihre Angelegenheiten in Teilbereichen nicht vom Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) erledigt werden können. Sie kann sich auf die gesamte Personen- oder

Vermögenssorge oder auf einzelne Angelegenheiten dieser Bereiche beziehen. Wird die Pflegschaft nur in Teilbereichen wahrgenommen, bleibt die sorgerechtliche Zuständigkeit der Eltern oder des Vormunds in den übrigen Angelegenheiten bestehen. So kann zum Beispiel Eltern, die ihr Kind vernachlässigen, die Personensorge entzogen und einem Ergänzungspfleger übertragen werden. Die Vermögenssorge verbleibt in diesem Fall trotzdem bei den Eltern. Andererseits kann eine Ergänzungspflegschaft auch nur für die Vermögensangelegenheiten des Minderjährigen erforderlich sein.

Das Bundesfinanzministerium hat nun klargestellt, dass auch die sogenannte Umgangspflegschaft eine Form der Ergänzungspflegschaft sein kann. Eine Umgangspflegschaft kann - zum Beispiel im Zuge einer Scheidung - vom zuständigen Familiengericht angeordnet werden. Der Umgangspfleger ist dann befugt zu bestimmen, wie, wann und wo der vom Gericht geregelte Umgang eines Kindes mit dem getrenntlebenden Elternteil - auch gegen den Willen des anderen Elternteils - durchgesetzt wird. Er kann beispielsweise die Herausgabe des Kindes von dem Elternteil verlangen, bei dem es dauerhaft untergebracht ist. Die Leistungen solcher Umgangspfleger sind umsatzsteuerfrei.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 19.02.2015 - IV D 3 - S 7183/14/10002*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *Freiberufler*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

34. **Amateursport: Ohne Gewinnerzielungsabsicht kein Vorsteuerabzug**

Nicht jede unternehmerische Tätigkeit führt zu einem Recht auf Vorsteuerabzug. Diesen Grundsatz hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich wieder bestätigt. Der Beschwerdeführer im dazugehörigen Streitverfahren war im Motorsport tätig.

Er hatte bereits seit Jahren an nationalen und internationalen Motorsportveranstaltungen im Amateurbereich teilgenommen. Im Rahmen dieser Tätigkeit vermarktete er Werbemaßnahmen: Er verpflichtete sich vertraglich gegenüber seinen Kunden, einen wettbewerbsfähigen Porsche an den Start zu bringen. Das Auto musste in optisch gutem Zustand mit den Werbeaufklebern der jeweiligen Vertragspartner versehen an den Rennen teilnehmen. Zusätzlich musste die Werbung auf dem Renntransporter und als Bandenwerbung erscheinen.

Das Finanzamt versagte dem Rennfahrer den Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit "Werbung im Motorsport". Denn es ging davon aus, dass diese Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt wurde.

Nun hat der BFH diese Rechtsauffassung bestätigt. Ein Vorsteuerabzug ist auch bei Aufwendungen aus dem Betrieb von Segel- und Motoryachten oder ähnlichen Aktivitäten unzulässig, bei denen der BFH ebenfalls keine Gewinnerzielungsabsicht annimmt. Damit kann der Rennfahrer weder die Vorsteuer aus der Anschaffung des Porsches noch aus den laufenden Kosten abziehen.

Hinweis: Aus einem Hobby ist kein Vorsteuerabzug möglich. Wird dieselbe Tätigkeit aber professionell betrieben, sieht es steuerlich schon ganz anders aus.

Quelle: BFH, *Beschl. v. 02.12.2014 - XI B 54/14, NV*
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: alle
zum Thema: Umsatzsteuer

35. **Immobilienerbenschaft: Nur zur Vermietung bestimmte Wohnimmobilien sind steuerbegünstigt**

Für geerbte Mietobjekte sieht das Erbschaftsteuergesetz einen verminderten Wertansatz vor. Sie dürfen mit nur 90 % ihres Wertes in den erbschaftsteuerlichen Erwerb einfließen, sofern sie

- zu Wohnzwecken vermietet oder zu einer solchen Vermietung bestimmt sind,
- innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums liegen und
- nicht zum begünstigten Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Mit dieser Vergünstigung will der Gesetzgeber Wettbewerbsnachteile ausgleichen, die privaten Immobilienbesitzern gegenüber nicht mit Erbschaftsteuer belasteten institutionellen Immobilienanbietern erwachsen.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt entschieden, dass der verminderte Wertansatz nicht für ein leerstehendes Einfamilienhaus beansprucht werden kann, das erst zwei Jahre nach dem Erbfall vom Erben vermietet wird. Im Entscheidungsfall hatte die Erblasserin das Objekt zunächst selbst bewohnt, war aber zwei Monate vor ihrem Tod in ein Altenpflegeheim umgezogen. Nach ihrem Umzug bzw. Tod stand das Haus leer.

Ob eine Immobilie für die Vermietung bestimmt ist und somit steuerbegünstigt vererbt werden kann, muss nach der Entscheidung des BFH im Zeitpunkt der Entstehung der Erbschaftsteuer geprüft werden, bei Erwerben von Todes wegen somit regelmäßig zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers. Zur Vermietung bestimmt ist ein Objekt, wenn der Erblasser bereits eine konkrete Vermietungsabsicht hatte, mit deren Umsetzung er schon begonnen hatte. Es muss anhand objektiver nachprüfbarer Tatsachen erkennbar sein, dass die Vermietung beabsichtigt war.

Hinweis: Da der Steuerschuldner die Feststellungslast trägt, ist eine gute Beweisvorsorge wichtig. Als Nachweise kommen etwa geschaltete Vermietungsanzeigen oder erteilte Makleraufträge in Betracht.

Im Urteilsfall konnte der BFH im Todeszeitpunkt der Erblasserin noch keine Vermietungsabsicht erkennen; entsprechend objektiv nachprüfbar Tatsachen lagen nicht vor.

Hinweis: Die Finanzverwaltung lässt den verminderten Wertansatz für im Besteuerungszeitpunkt leerstehende Objekte zu, wenn diese wegen Mieterwechsels oder Modernisierung vorübergehend nicht vermietet waren. Steht das Objekt nach der Erbschaft hingegen wie im Urteilsfall mehrere Jahre leer, kommt ein verminderter Wertansatz nicht in Betracht.

Quelle: BFH, Urt. v. 11.12.2014 - II R 24/14
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: Hausbesitzer
zum Thema: Erbschaft-/Schenkungssteuer

36. **Bebautes Erbbaugrundstück: Wert fließt in voller Höhe in erbschaftsteuerlichen Erwerb ein**

Ein Grundstück, das mit einem Haus bebaut ist, ist nicht unbedingt ein bebautes Grundstück - diese auf den ersten Blick paradoxe Aussage findet sich in einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) wieder. Sie lässt sich allerdings nachvollziehen, wenn man die rechtlichen Hintergründe des Urteilsfalls näher betrachtet: Vorliegend hatte ein Grundstückseigentümer einen Anteil an einem Erbbaugrundstück vererbt, das von dem Erbbauberechtigten (einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts) bebaut und vermietet worden war. Der Erbe wollte den Wert des erworbenen Grundstücksanteils mit nur 90 % in seinen erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb eingerechnet wissen.

Hinweis: Dieser verminderte Wertansatz gilt nach dem Erbschaftsteuergesetz für bebaute Grundstücke und Grundstücksteile, die zu Wohnzwecken vermietet sind, innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums liegen und nicht zum steuerbegünstigten Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Der BFH lehnte den verminderten Wertansatz jedoch ab und erklärte, dass ein erbbaurechtbelastetes Grundstück trotz einer tatsächlich vorhandenen Bebauung kein bebautes Grundstück im erbschaftsteuerlichen Sinne ist. Denn von der erbschaftsteuerlichen Begünstigung ausgenommen sind Grundstücke, deren Bebauung zivilrechtlich nicht dem Grundstückseigentümer (= dem Erblasser bzw. Erben), sondern einem Dritten (= dem Erbbauberechtigten) zuzurechnen sind. Gebäude, die sich auf einem Erbbaugrundstück befinden, sind zivilrechtlich Bestandteil des Erbbaurechts und gehören nicht zum Bestandteil des Grundstücks, so dass der Eigentümer des Erbbaugrundstücks nicht zugleich Eigentümer der Bebauung ist. Stattdessen ist dem Erbbauberechtigten die tatsächliche Bebauung (als Eigentümer) rechtlich zuzurechnen.

Der verminderte Wertansatz kommt im Urteilsfall auch deshalb nicht in Betracht, weil der Grundstückseigentümer das Grundstück nicht selbst zu Wohnzwecken vermietet hatte. Denn er hat mit dem Erbbauberechtigten keinen Mietvertrag, sondern einen Erbbaurechtsvertrag geschlossen, der darauf gerichtet ist, dem Erbbauberechtigten das Recht zur Bebauung einzuräumen. Es wird darin keine Überlassung zu Wohnzwecken vereinbart (kein Mietvertrag). Unerheblich ist, dass der Erbbauberechtigte das Grundstück in eigener Person zu Wohnzwecken vermietet hatte.

Quelle: BFH, Urt. v. 11.12.2014 - II R 25/14
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: Hausbesitzer
zum Thema: Erbschaft-/Schenkungssteuer

37. Erbschaft: Entmüllungskosten sind keine Nachlassverbindlichkeit

Die Erbschaftsteuer auf Grundbesitz zu ermitteln ist gar nicht so einfach. Denn in der Regel wird der gemeine Wert (Verkehrswert) der geerbten Immobilie besteuert, dessen Höhe oft strittig ist. Kann der Erbe nachweisen, dass der Verkehrswert geringer ist als der vom Finanzamt angenommene Grundbesitzwert, kann er einen bereits ergangenen Steuerbescheid anfechten.

Für einen Erben aus Baden-Württemberg war der komplett vermüllte und eigentlich abbruchreife Zustand des geerbten Hauses der Grund, um einen Verkehrswert von 0 EUR zu veranschlagen. Außerdem waren Entmüllungskosten von 22.364 EUR angefallen, die er zusätzlich als Nachlassverbindlichkeit von der restlichen Erbmasse abgezogen haben wollte. Daraufhin änderte das Finanzamt seine Bewertung dergestalt, dass es den zwischenzeitlich angefallenen Veräußerungserlös (jemand hatte das entmüllte Haus gekauft - und abgerissen) abzüglich der Entmüllungskosten als Basis für die Wertfeststellung heranzog.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg führte die Anrechnung der Entmüllungskosten bei der Feststellung des Grundstückswerts dazu, dass eine zusätzliche Anerkennung als Nachlassverbindlichkeit bei der Erbschaftsteuer nicht mehr in Frage kam.

Außerdem gehören Entmüllungskosten gar nicht zu den Aufwendungen, die als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden können. Denn als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig sind nur solche Kosten, die notwendig sind, um das Eigentum am Erbe zu erlangen. Und die Vermüllung des Hauses mag zwar ein Hindernis für den späteren Verkauf desselben gewesen sein, sie hat den Erben aber nicht daran gehindert, das Erbe anzutreten. Die Entmüllungskosten sind ja auch erst nach der Entscheidung entstanden, die Immobilie zu einem möglichst hohen Preis zu verkaufen. Dazu schien es notwendig, sie entsprechend herzurichten.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urt. v. 18.12.2014 - 7 K 1377/14

Fundstelle: www.justizportal-bw.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungssteuer

38. Städtebauliche Sanierungsgebiete: Grundsteuer für leerstehendes Vermietungsobjekt kann erlassen werden

Als Eigentümer eines Vermietungsobjekts kann Ihnen ein Teil der Grundsteuer erlassen werden, wenn Ihre Immobilie keine bzw. weit unterdurchschnittliche Erträge abwirft und Sie die Minderung nicht selbst zu vertreten haben. Sie müssen also nachweisen, dass die Mietausfälle unverschuldet waren.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf dem Eigentümer kein solches Verschulden angelastet werden, wenn die Ertragsminderung weder durch ein ihm zurechenbares Verhalten herbeigeführt wurde noch durch geeignete und zumutbare Maßnahmen hätte verhindert werden können. Sofern die Mietausfälle durch einen Leerstand bedingt sind, kommt ein Grundsteuererlass nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) jedoch nur in Betracht, wenn sich der Eigentümer nachhaltig um die Vermietung der Räume zu einem marktgerechten Mietzins bemüht hat.

In einem neuen Urteil hat sich der BFH näher mit Leerständen aufgrund einer Sanierung beschäftigt. Laut BFH verschuldet der Eigentümer einen Leerstand regelmäßig selbst, wenn er sich dazu entscheidet, die Wohnungen vor einer Neuvermietung grundlegend zu renovieren oder zu sanieren. In diesem Fall resultiert der Leerstand aus seiner Entscheidungsbefugnis, so dass ein Teilerlass der Grundsteuer nicht zulässig ist. Liegt das sanierte Gebäude hingegen in einem städtebaulichen Sanierungsgebiet, kann sich der Eigentümer der Sanierung nicht entziehen. Er hat den dadurch eintretenden Leerstand nicht selbst zu vertreten, so dass ein teilweiser Grundsteuererlass in solchen Fällen in Betracht kommt.

Quelle: BFH, Urt. v. 17.12.2014 - II R 41/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: übrige Steuerarten

39. Informationslücken in E-Bilanzen: NRW-Finanzämter beklagen zusätzlichen Ermittlungsaufwand

Bilanzierende Unternehmer sind verpflichtet, den Inhalt ihrer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auf elektronischem Wege beim Finanzamt einzureichen (sog. E-Bilanz). Diese Pflicht besteht für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen.

In einer aktuellen Verfügung weist die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) darauf hin, dass viele Finanzämter nach den ersten Praxiserfahrungen eine geringere Informationsdichte der E-Bilanzen gegenüber den bisherigen Jahresabschlüssen in Papierform beobachtet haben. Demnach fehlen häufig Kontennachweise bzw. Anlagespiegel und -verzeichnisse, die von den Ämtern dann nachträglich angefordert werden müssen.

Die Ursache scheint nach OFD-Meinung jedoch nicht in der fehlenden Bereitschaft von Unternehmen und Steuerberatern zu liegen, detailliertere Informationen an die Ämter zu liefern, sondern schlichtweg darin, dass die Voreinstellungen der genutzten Software den Detailgrad der zu übermittelnden Informationen (häufig ungewollt) herunterschrauben.

Hinweis: Unternehmen und Steuerberater sollten also die Voreinstellungen ihrer Übermittlungssoftware prüfen und gegebenenfalls eine höhere Informationsdichte einstellen, so dass auch Kontennachweise und Anlagespiegel bzw. -verzeichnisse übermittelt werden. So können Rückfragen der Finanzämter vermieden und die Bearbeitungszeit der Erklärung verkürzt werden.

Quelle: OFD NRW, Vfg. v. 18.12.2014 - S 2133b - 2014/0009 - St 145

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

40. Europäische Amtshilfe: Welches Finanzamt muss die zu Unrecht eingezogene Steuer erstatten?

Wenn das deutsche Finanzamt grundlos Steuern erhebt, dann ist es mit einem Steuerberater an Ihrer Seite kein allzu großes Problem, die Vollstreckung zu verhindern. Schwieriger wird es dagegen, wenn das deutsche Amt die Steuern für das Finanzamt eines EU-Mitgliedstaats eintreibt.

So musste ein Mann aus Nordrhein-Westfalen über 3.788 EUR tschechische Einkommensteuerschulden bezahlen und bekam erst in einem Verfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) das Geld wieder zugesprochen. Das tschechische Finanzamt hatte nämlich gar keinen bestandskräftigen Steuerbescheid gehabt und die deutsche Behörde hätte seinem Vollstreckungsersuchen daher nicht folgen müssen.

Ab diesem Punkt wurde es jedoch richtig kompliziert: Zuerst überwies das deutsche Finanzamt den zu Unrecht eingezogenen Betrag an den Kläger. Dann forderte es ihn aber wieder zurück, da auch das tschechische Finanzamt die Steuer überwiesen hatte - allerdings an die Steuerberaterin des Klägers. Um diese Rückforderung ging es in der aktuellen Klage.

Wie das FG befand, hatte das deutsche Finanzamt die Steuer tatsächlich unrechtmäßig zurückerstattet. Der Rückforderungsbescheid war somit rechtens. Denn die "europäische Amtshilfe" funktioniert nur in eine Richtung - nämlich in die Richtung der Vollstreckung. Für die Erstattung gab es gar keine gesetzliche Grundlage. Nur das tschechische Finanzamt hätte erstatten müssen - natürlich an den Kläger.

Erklären lässt sich dies auch dadurch, dass nur das tschechische Finanzamt in einer Rechtsbeziehung zum Kläger stand. Die deutsche Behörde fungierte nur wie ein Vollstreckungsbeamter und war somit nicht zuständig für die Erstattung. In der Praxis sind es ja auch nicht die Vollziehungsbeamten, die wiederkommen und die vollstreckten Sachen zurückbringen.

Dem Kläger blieb also nichts anderes übrig, als die Steuern noch einmal beim tschechischen Finanzamt einzufordern und die zu Unrecht erstatteten Steuern dem deutschen Finanzamt zurückzuzahlen.

Hinweis: Das deutsche Steuerrecht ist kompliziert - und die europäische Einflussnahme macht das System auch nicht leichter durchschaubar. Haben Sie ähnliche grenzüberschreitende Probleme, wenden Sie sich gern an uns, um sich unangenehme Umwege zu ersparen.

Quelle: *FG Düsseldorf, Urt. v. 04.02.2015 - 4 K 3700/13 AO*

Fundstelle:

Information für: *alle*

zum Thema: *übrige Steuerarten*

41. Zigarettschmuggel: Auch Zwischenhändler kann Schuldner der Tabaksteuer sein

Wer sich am Zigarettschmuggel beteiligt, muss nicht nur mit strafrechtlichen, sondern auch mit steuerrechtlichen Konsequenzen rechnen. Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass jemand auch dann als Schuldner der Tabaksteuer belangt werden kann, wenn er nicht selbst die Tabakwaren über die Grenze geschmuggelt hat, sondern das letzte Glied in der Kette war und die geschmuggelte Ware in Deutschland lediglich an Endverbraucher weiterverkauft hat.

Im zugrundeliegenden Urteilsfall war ein Zwischenhändler wegen gewerbsmäßiger Steuerhhehlerei zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Das Strafgericht hatte in seinem Urteil ausgeführt, dass er mehrfach unverzollte und unbesteuerzte Zigaretten von organisierten Schmugglern abgenommen und dann weiterverkauft hatte. Das Hauptzollamt nahm ihn daraufhin wegen Tabaksteuer in Anspruch (gesamtschuldnerisch mit drei weiteren Personen). Dagegen trug der Betroffene vor, dass er die Zigaretten erst erhalten habe, als das Verbringen über die Grenze bereits beendet war. Die Steuerschuldnerschaft dürfe sich nicht auf Personen beziehen, die mit dem eigentlichen Einfuhrvorgang keinerlei Verbindung hatten. Der BFH widersprach dieser Sichtweise jedoch ausdrücklich und erklärte, dass jemand auch dann Steuerschuldner im Sinne des Tabaksteuergesetzes sein kann, wenn er die Zigaretten erst bezieht bzw. in Besitz nimmt, wenn der Vorgang des Verbringens bereits beendet ist. Das Hauptzollamt hatte ihn somit zu Recht als Steuerschuldner in Anspruch genommen.

Hinweis: Im vorliegenden Verfahren hatte sich der BFH eigens über eine Frage zur Vorabentscheidung beim Europäischen Gerichtshof rückversichert. Die Europarichter hatten daraufhin erklärt, dass das EU-Recht es erlaube, eine Person als Steuerschuldnerin heranzuziehen, die nicht die erste Besitzerin der Waren im Bestimmungsland war.

Quelle: BFH, Urt. v. 11.11.2014 - VII R 44/11

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

Kanzleiexemplar